

werden, da die Register des zwölften Jahrhunderts dem fünfzehnten bereits verloren waren, ferner für die Urkunden der weltlichen Gewalten, der Bischöfe und für die Notariatsinstrumente. Eine im Folgenden mitgetheilte Urkunde Alexanders IV. weist die Cardinalsunterschriften auf, von einem Privileg Eugens III. wird nach der Datierung die Zahl solcher Unterschriften und ein Name gegeben.

Originale älterer Papst- und Königs-Urkunden einzusehen, war damals gerade in Constanx Gelegenheit. Die Anwesenheit von Papst und König wurde benutzt, um sich ältere Besitztitel bestätigen zu lassen. Es ist vielleicht kein Zufall, dass gerade die englischen und irischen Kirchen unter den Empfängern der Urkunden unserer Hs. so stark vertreten sind; jene hatten sonst nur schwer und selten Gelegenheit, sich solche Bestätigungen zu verschaffen. — Selbstverständlich mögen in vielen Fällen, die für uns in Betracht kommen, statt der Originale Abschriften zur Bestätigung eingereicht worden sein, das zu controllieren ist uns natürlich nicht möglich.

Von der jeweiligen Beschaffenheit der Vorlage hängt die Güte des uns gebotenen Textes ab; ein und dieselbe Hand schreibt ein Stück so gut wie fehlerlos ab, während das nächstfolgende bis zur Unverständlichkeit entstellt ist, offenbar vermochte der Schreiber die Vorlage des ersteren leichter zu entziffern. Grössere Vertrautheit mit dem stilus der päpstlichen Kanzlei weist übrigens nur jene Hand auf, die den ersten Theil der Hs. schrieb.

Aus dem ziemlich bunten Inhalt der Hs. lassen sich immerhin einige Gruppen als zusammengehörig herausheben; die Begrenzung dieser Gruppen hängt in einigen Fällen mit dem Wechsel der Hände zusammen.

Die erste Hand A schreibt neun Sexternionen (fol. 1 bis 107')¹, es sind Urkunden verschiedener Päpste, meist des vierzehnten Jahrhunderts, zusammengetragen, gewöhnlich unter Vernachlässigung des Protokolls. Fast jeder dieser Urkunden geht eine Ueberschrift voraus, welche deren Inhalt in einer charakteristischen Weise angiebt; es mögen davon einige Beispiele folgen: 'mandatur provideri de perpetua vicaria vacante per liberam resignationem extra curiam Romanam factam' (f. 2'), 'surrogatio in ius alterius qui moriebatur in curia' (f. 3'), 'erectio terre in civitatem et ecclesie parrochialis in cathedralem' (f. 10'), 'datur facultas conferendi canonicatus et prebendas in certa ecclesia et beneficium ecclesiasticum cum cura vel sine cura' (f. 19), 'mandatur provideri de prioratu seculari et nove collegiate ecclesie' (f. 41'), 'si neutri de rectoria parrochialis ecclesie (f. 48), 'perinde valere de gratia expectativa' (fol. 62),

1) Im sechsten Sexternio, nach fol. 67, fehlt ein Blatt.